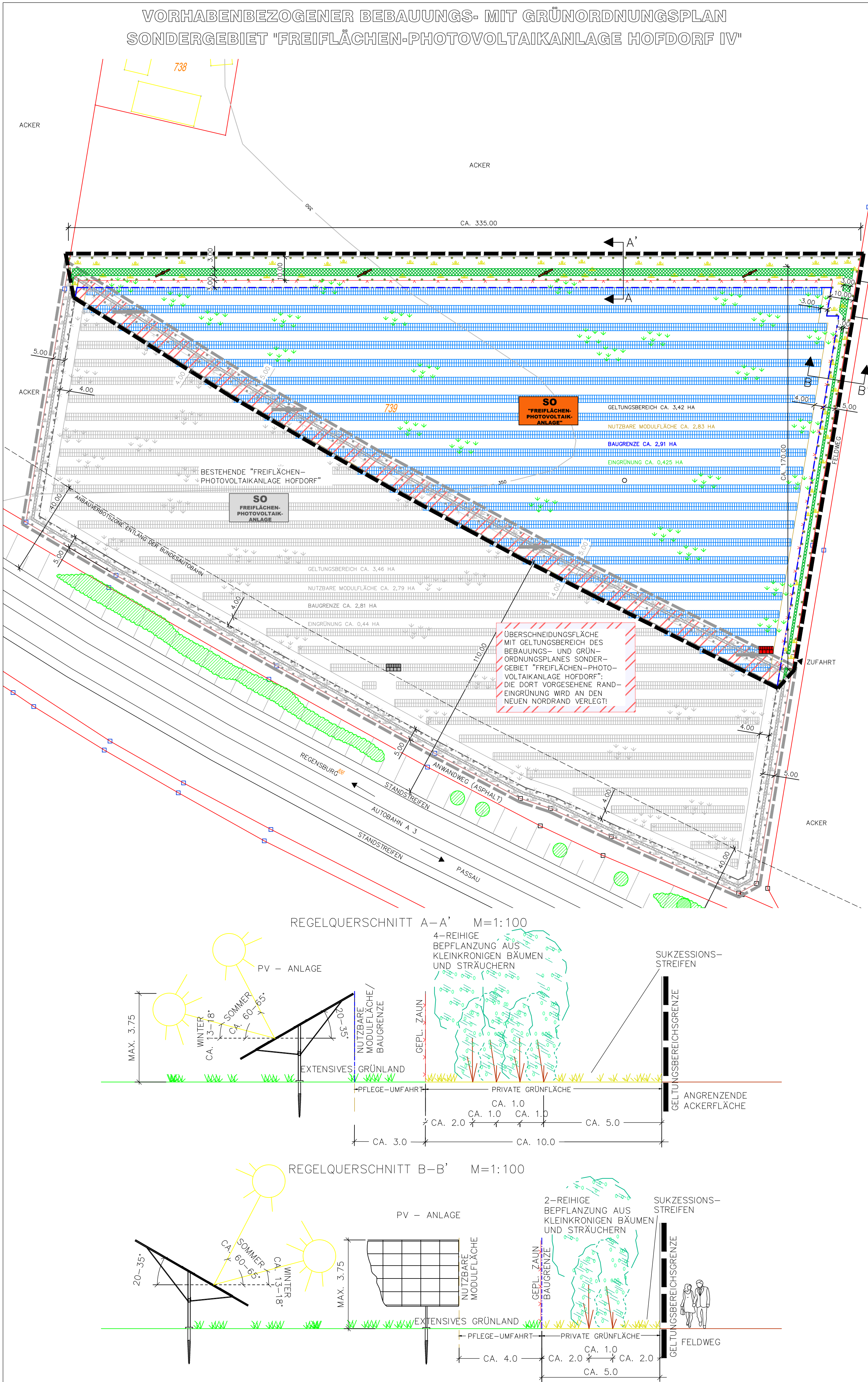




I . PLANISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1. **SO FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE**
- SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: SOLARENERGIEANLAGE GEM. § 11 BAUNVO
- INTERIMIS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSSTELLUNG; FOLGENUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB
 - ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN; ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNGSWEGE NUR IN WASSERGEBUNDENER BAUWEISE (KIES, SCHÖTTER)
 - UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

- 2.1. **BAUGRENZE**
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ÜBER GELÄNDE: MAX. 4,5 M (BETRIEBSGEBÄUDE) BZW. 3,75 M (MODULREIEN) FLÄCHE INNERHALB BAUGRENZE: CA. 29.050 QM = EINRIFFSFLÄCHE
- 2.2. **GRZ 0,5**
- MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) IM SONDERGEBIET (BEZOGEN AUF DIE HORIZONTALPROJEKTION DER MODULE)
- 2.3. **MAX. 1 VG**
- MAX. 1 VOLLGESCHOSS BEI BETRIEBSGEBÄUDEN (TRAFOSTATIONEN/WECHSELRICHTERGEBÄUDEN) ZULÄSSIG
- 2.4. **MAX. 50 QM JE ERFORDERL. TRAFOSTATION**
- BAUUNVO WIRD FESTGELEGT AUF:
- PRO BETRIEBSGEBÄUDE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE MAX. 50 QM
- 2.5. **ABSTAND ZWISCHEN DEN MODULREIEN MIN. 3 M (= FREIFLÄCHE ZWISCHEN DEN MODULTISCHEN)**
- 2.6. **MODULABSTAND ZUM BODEN MIN. 0,80 M**

3. GRÜNFLÄCHEN

- 3.1. **PRIVAT GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB ZUR RANDEINGRÜN- UND BIOTOPVERNETZUNG MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGE ZU ERHALTEN**
- 3.2. **EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG; ANSAAT MIT "FRISCHWIESE" AUSSCHLIESSLICH MIT AUTOCHTHONEM SAATGUT; MAHD 2-3 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHUTES, KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN. ALTERNATIV IST EINE SCHAFFBEWIDUNG ZULÄSSIG**
- 3.3. **NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN: SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT; MAHD 1 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHUTES ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAMEN**
- 3.4. **DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN (2-BIS 4-REIHIG) ENTLANG DER NORD- UND OSTSEITE ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE AUSSCHLIESSLICH MIT AUTOCHTHONEN ARTEN**

PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIN. (3) 5-7 STÜCK EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT.

ENTLANG DER NORD- UND OSTSEITE BEIMISCHUNG VON 15% BÄUMEN DER 2. WUCHSKLASSE I.V.M. 85 % STRÄUCHERN.

BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE; ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2

BÄUME 2. WUCHSKLASSE:
MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 125-150 CM
15% DER STÜCKZAHLEN ENTLANG DER NORD- UND OSTSEITE MIT GLEICHMÄSSIGER VERTEILUNG IN DEN PFLANZREIHEN

ACER CAMPESTRE - FELD-AHORN
CARPINUS BETULUS - HAINBÜCHE
MALUS SYLVESTRIS - WILD-APFEL
PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCH
PYRUS COMMUNIS - HOLZ-BIRNE
SORBUS AUOPARIA - EBERESCH

STRÄUCHER:
MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, O.B., HÖHE 60-100 CM

CORNUS SANGUINEA - RÖTER HARTIEGEL
CORYLUS AVELLANA - HASELNUSS
CRATAEGUS MONOGYNA - WEISSDORN
EUONYMUS EUROPAEA - PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM - HECKENWISCH
PRUNUS SPINOSA - SOHLHE
RHAMNUS CATHARTICUS - KREUZDORN
ROSA ARVENSIS - ACKER-ROSE
VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL

GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 ADBGB: 2 M MIT STRÄUCHERN
4 M MIT BÄUMEN UND HEISTERN

- ENTFALLEN BEI GLEICHEM GRUNDSTÜCKSBESITZER -
PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND MIT STROH ODER RINDE ZU MULCHEN, FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIN. BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGENE GEHÖLZE SIND IN DER JEWEILS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.

DIE EINGRÜNDUNG DER PV-ANLAGE IST FREIWACHSEND ZU BELASSEN; EINE HÖHENBEGRENZUNG IST NICHT ZULÄSSIG. ERST WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10-15 JAHREN), IST EINE PLENERARTIGE NUTZUNG ODER EIN ABSCHNITTSMÄSSIGES AUF-DEN-STOCK-SETZEN ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

KLEINFLÄCHIGE GELÄNDEMÖDLIERUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABRABUNGEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 4.1. **--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES CA. 32.830 QM**
- 4.2. **--- SICHERHEITS-EINZÄUNUNG**
- 4.3. **MASCHENRAHIT- ODER METALLZAUN, OK BIS 2,20 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHERHEITS-EINZÄUNUNG RÜCKBAUVERPFLICHTUNG**

BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMTLICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH DER GE-TRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GILT NICHT FÜR BEPFLANZUNGEN. ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENTUELLEN BESEITIGUNG DER GEHÖLZHECKEN NACH EINSTELLUNG DER PV-NUTZUNG UM EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BAYNATSCHE HANDELT. DIE VORSCHRIFTEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZES SIND HIERBEI ZU BEACHTEN. ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT.

FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNDORNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGE IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGS-/BEPFLANZUNGSPLAN ZU ERSTELLEN UND DEM LANDRATSAMT VOR BAUBEGINN VORZULEGEN. DIE PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER ANLAGE (INBETRIEBNAHME) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHZUFÜHREN UND DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUNEHMEN.

GREIFVOGELSTANGEN

4 STÜCK IM NÖRDLICHEN RANDSTREIFEN

BELANGE DER AUTOBAHNDIKRETION

LEITUNGEN:
EINE LANGSVERLEGUNG VON LEITUNGEN INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES DER A3 IST NICHT ERLAUBT. DER LEITUNGSVERLAUF DER STROMTRASSEN VOM STANDORT DER PV-ANLAGE BIS ZUM EINSPERKEPUNKT DES EVUS IST NOCH WÄHREND DES VERFAHRENS ZU SICHERN UND ZU GENEHMIGEN.

BLENDUNG:
DAS BEGLEITGRÜN DER AUTOBAHN DARF NICHT ALS BLENDSCHUTZ GEWERTET UND IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN.

WERBEANLAGEN:
DIE ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN IST NICHT ZULÄSSIG. INFORMATIONSTAFELN AN DER ZAUNANLAGE, DIE AUF DIE AUTOBAHN AUSGERICHTET ODER VON DORT SICHTBAR SIND, SIND EBENSO UNZULÄSSIG.

SONSTIGES:
BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES VERKEHRS AUF DER AUTOBAHN SIND WÄHREND DER BAUPHASE AUSZUSCHLIESSEN. ES SIND ALLE ZUM SCHUTZ DES VERKEHRS ERFORDERLICHEN VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN.

DIE ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN IST UNZULÄSSIG

IMMISSIONSCHUTZ

EINE ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME ZUM GUTACHTEN ZE17003a-Kg VOM 06.03.2017 VOM MÄRZ 2020 LIEGT VOR UND DEN UNTERLAGEN ALS ANLAGE 1 BEI

ERGEBNIS: ES IST NICHT MIT REFLEXIONEN DURCH DIE PV-ANLAGE IN RICHTUNG DER AUTOBAHN ZU RECHNEN.

5. ARTENSCHUTZ

VERMEIDUNGSMASSNAHMEN:
ERFOLGEN DIE BAUARBEITEN IM ZEITRAUM VOM ANFANG FEBRUAR BIS ENDE AUGUST, SO SIND IM HINBLICK AUF EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTE VOGELARTEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE IM SINNE DES § 44 ABS. 1 NR. 1 BIS 3 BNatSchG GEEIGNETE VERGRÜMUNGSMASSNAHMEN (Z.B. FLÄCHIGES ANBRINGEN VON FLÄTTERBÄNDERN) IM BAUBEREICH DURCHFÜHREN. DIE MASSNAHMEN MÜSSEN VOR DEM 01.03. FUNKTIONSTÜCHTIG SEIN UND ERHALTEN BLEIBEN. SIE SÖLLEN DIE ANSIEDLUNG ZU BRUTZWECKEN FÜR DIE DAUER DER BAUARBEITEN UNTERBÜNDEN.

CEF-MASSNAHMEN FELDREIHE:
ALS AUSGLEICH FÜR DEN VERLUST VON EINEM FELDREIHERENREVIER SIND ALS VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN LERCHENFENSTER UND EIN ACKERBRACHE- ODER BLÜHSTREIFEN ANZULEGEN. ES SIND VERTRÄGE ZWISCHEN VORHABENTRÄGER UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NACHSTEHENDEN ANFORDERUNGEN ZU SCHLIESSEN UND DIE MASSNAHMEN ENTSPRECHEND DURCHFÜHREN. DIE SICHERUNG DER MASSNAHMEN ERFOLGT DURCH INSTITUTIONELLE SICHERUNG (INKL. DOKUMENTATION) ÜBER DEN LANDSCHAFTSPFLEGE-VERBAND STRAUBING-BÖGEN (SCHULDRECHTLICHE VEREINBARUNG).

- 8 FELDREIHERFENSTER (JE MIN. 20 M²)
- IM RÄUMLICH-FUNKTIONALEN ZUSAMMENHANG ZUM VORHABEN (MAX. 1,5 KM RADIUS ZUM ZUGRIFFSGEBIET)
- JÄHRLICHER FLÄCHENWECHSEL MÖGLICH; ANLAGE IM WINTERGETREIDE DURCH ANHEBE DER SAATMASCHINE.
- MAX. 5 FENSTER PRO HA
- EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTELN IM GESAMTEN FELDSTÜCK ZULÄSSIG
- KEINE MECHANISCHE UNKRAUTBEKÄMPFUNG IM GESAMTEN FELDSTÜCK ZULÄSSIG
- KEINE BEWIRTSCHAFTUNG VOM 01.03. BIS 31.06.
- MIN. 100 M ABSTAND ZU VERTIKALKULISSEN UND STRASSEN, MIN. 25 M ZUM FELDRAND, KEINE ANLAGE IN UND AN FELDGASSEN

ACKERBRACHE ODER BLÜHSTREIFEN (PRO BRUTPAAR)

- GESAMTFLÄCHE MIN. 2.000 M² (BREITE MIN. 10 M)
- IM RÄUMLICH-FUNKTIONALEN ZUSAMMENHANG ZUM VORHABEN (MAX. 2,0 KM RADIUS ZUM EINRIFFSGEBIET)
- MINDESTENS ZWEI JAHRE AUF DERSELBEN FLÄCHE, DANN FLÄCHENWECHSEL MÖGLICH

- o. BRACHESTREIFEN:
ANLAGE DURCH FEHLENDE EINSATZ: DER AUFKOMMENDE PFLANZENBEWUCHS IST IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 31.10. MITTELS GRUBBER, EGGE ODER BODENFRÄSE ZU ENTFERNEN, ANSONSTEN KEINE BEWIRTSCHAFTUNG.
- KEIN EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTELN, KEINE NUTZUNG/MAHD IM ZEITRAUM VOM 15.03. BIS ZUM 31.07.

ODER:

- b. BLÜHSTREIFEN:
ANSAAT MIT FÜR DEN NATURRAUM TYPISCHEN BLÜHMISCHUNGEN (AUTOCHTHONES SAATGUT). AUSBRINGEN VON HOCHSTENS 50-70 % DER REGULÄREN SAATGUTMENGE.
- KEIN EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTELN.
 - KEINE NUTZUNG/MAHD IM ZEITRAUM VOM 15.03. BIS ZUM 31.07.
 - JÄHRLICHER PFLEGESCHNITT IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 15.10. VON MIN. 50 % DER FLÄCHE (MIT JÄHRLICH WECHSELNDEM *BRACHE-BEREICH), GGF. BODENBEARBEITUNG ODER NEUANSAT.
- ZEITLICHE VORGABE
BEGINNEN DIE BAUMMASSNAHMEN WÄHREND DER BRUTPHASE (01.03. BIS 30.06.) MÜSSEN DIE CEF-MASSNAHMEN VOM DEM *01.03. VOLLSTÄNDIG FUNKTIONSFÄHIG SEIN. BEGINNT DER EINGRIFF SPÄTER IM JAHR, MÜSSEN DIE CEF-MASSNAHMEN SPÄTESTENS ZUM DARAUFGFOLGENDEN 01.03. VOLLSTÄNDIG *FUNKTIONSFÄHIG SEIN.

CEF-MASSNAHMEN WIESENSTREIFEN:
ALS AUSGLEICH FÜR DEN VERLUST VON EINEM WIESENSTREIFEN SIND ALS VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN LERCHENFENSTER UND ENTSPRECHENDE LEBENSRAUMSTRUKTUREN IN FORM VON MIN. 2.000 M² EXTENSIVEN BRACHE- UND BLÜHSTREIFEN ANZULEGEN.

8 LERCHENFENSTER (PRO BRUTPAAR) - ANALOG BESCHREIBUNG OBEN

ACKERBRACHE UND BLÜHSTREIFEN (PRO BRUTPAAR)
GESAMTFLÄCHE MIN. 2.000 M²

UMSETZUNG UND PFLEGE - ANALOG BESCHREIBUNG OBEN

ZEITLICHE VORGABE - ANALOG BESCHREIBUNG OBEN

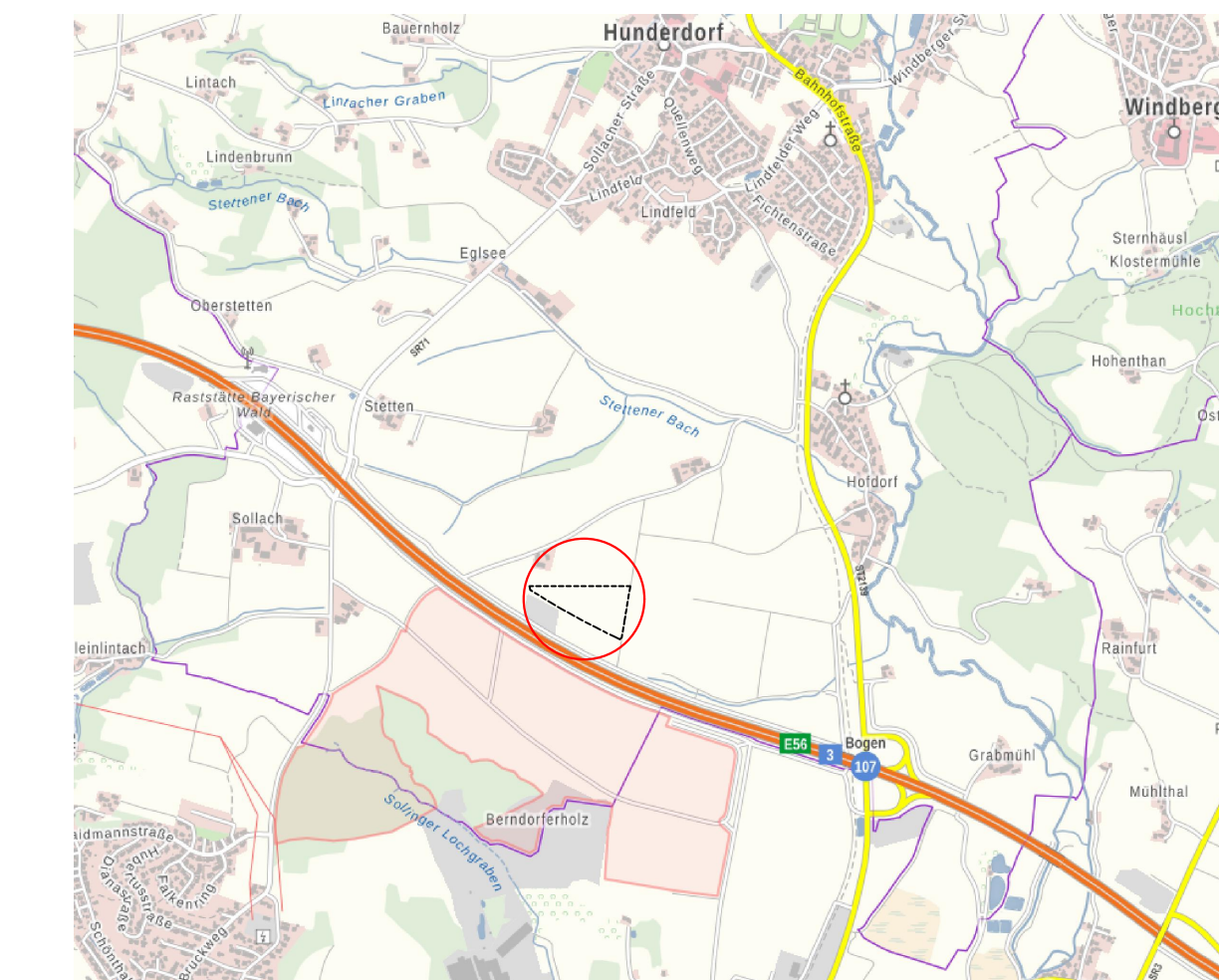
II . PLANISCHE HINWEISE

1. **✓ FLURSTÜCKSGRENZEN**
2. **739 FLURSTÜCKSNUMMER**
3. **--- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES SONDERGEBIET "FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF" (SATZUNGSBESCHLUSS VOM 10.08.2017)**
4. **/// ÜBERSCHNEIDUNGSFLÄCHE MIT DEM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES DER BESTEHENDEN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE**
5. **--- 300 HÖHENLINIEN IN M. Ü. NN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM BAYERN-ATLAS)**
- 6.1. **--- PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRER ELEMENTE**
- 6.2. **--- BETRIEBSSTATIONEN-GEBÄUDE (WECHSELRICHTER/TRAFOS) ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND -FARBEN: SATTEL- ODER FLACHDACH IN ROT-, BRAUN- ODER GRAUTÖNEN**
7. **--- NUTZBARE MODULFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZE CA. 28.350 QM**
8. **--- VORH. GEHÖLZE AUSSERHALB DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE**
9. **--- GELÄNDEBÖSCHUNGEN**
10. **--- BLICKRICHTUNG DER SCHNITTE A-A' UND B-B'**
11. **▲ GEPL. ZUFAHRT**
12. **6.00 MASSANGABEN IN METERN**
13. **DAS PLANUNGS- UND BEBAUUNGS- GEBIET LIEGT VOLLSTÄNDIG IM AUSGEWIESENEN WASSERSCHUTZGEBIET HUNDERDORF (WEITERE SCHUTZZONE III A FÜR DIE BRUNNEN 4 UND 5), FESTGESETZT AM 31.08.2004 (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM BAYERNATLAS)**

BEISPIELBILD FÜR FREIWACHSENDE HECKEN ZUR EINBINDUNG DER PV-ANLAGE IN DIE UMGEBUNG



ÜBERSICHTSLAGEPLAN, M=1:25.000



Entwurf vom 27.10.2022

MASSTAB 1:1000

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN SONDERGEBIET "FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF IV"

GEMEINDE: HUNDERDORF
LANDKREIS: STRAUBING-BÖGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.06.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 17.10.2019 hat in der Zeit vom 03.02.2020 bis 03.03.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 17.10.2019 hat in der Zeit vom 03.02.2020 bis 03.03.2020 stattgefunden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 27.10.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 27.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom (Fristsetzung bis) beteiligt.

Die Gemeinde Hunderdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

HUNDERDORF, den

Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

Ausgefertigt

HUNDERDORF, den

Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am gem. § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

HUNDERDORF, den

Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

27.10.22 Auslegungsbeschl. HG
12.03.20 Auslegungsbeschl. HG
17.10.19 Auslegungsbeschl. ES/HA
Gepl. Anlass von
Gepr. Sept. 2019 ES
Bea. Sept. 2019 HU

PLANNERS-GRUPPE
LANDSCHAFTS-ARCHITEKTUR
182.078

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung
Tel. 09422/805450, Fax: 09422/805451
E-Mail: heigl@heigl-stadtplanung.de
www.heigl-stadtplanung.de

19-43